

Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit im Straßenpersonenverkehr

Taxen- und Mietwagenverkehr/Omnibusverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Omnibus betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzeil-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat erteilt, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Straßenpersonenverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und der Unternehmer oder die zur Führung der Straßenpersonenverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die Überprüfung der fachlichen Eignung ist in der Bundesrepublik Deutschland den Industrie- und Handelskammern übertragen.

Die fachliche Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit der Berufszugangsverordnung (PBZugV) grundsätzlich durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung setzt sich nach § 4 PbZugV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen. Nach § 7 PbZugV kann die fachliche Eignung alternativ zur Prüfung durch Bestätigung einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt nachgewiesen werden („Praktikerregelung“). Voraussetzung ist, dass die leitende Tätigkeit die Sachgebiete umfasst, die auch in der Fachkundeprüfung nachgewiesen werden müssen. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige, zur Führung eines Omnibusunternehmens eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit nachzuweisen.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer (Sitz des Unternehmens) prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und stellt den entsprechenden Fachkundefachausweis aus.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

Die leitende Tätigkeit bzw. Unternehmertätigkeit muss nachweislich mindestens drei (Taxen- und Mietwagenverkehr) bzw. zehn Jahre (Omnibusverkehr) ausgeübt worden sein. Das Ende der Tätigkeit darf bei Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Omnibusverkehr: Die leitende Tätigkeit muss nachweislich mindestens 10 Jahre ununterbrochen vor dem 04.12.2009 ausgeübt worden sein.

Die leitende Tätigkeit muss die zur Führung eines Unternehmens im Straßenpersonenverkehr erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (Orientierungsrahmen Fachkundeprüfung) vermittelt haben.

Zur Beurteilung sind der IHK ein formloser Antrag sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Die IHK kann zusätzlich ein ergänzendes Beurteilungsgespräch mit dem Antragsteller führen. In dem Gespräch werden die erforderlichen Kenntnisse überprüft.

Folgende Unterlagen müssen Sie einreichen:

Wenn Sie ein leitender Mitarbeiter in einem Unternehmen im Straßenpersonenverkehr sind:

- Arbeitszeugnisse
- Umfang der Tätigkeit
- Verantwortung (Prokura, Handlungsvollmacht, Vertretungsbefugnisse)
- Arbeitsgebiete (Recht, Kosten- und Leistungsrechnung, kaufmännische Tätigkeiten usw.)
- Personalverantwortung (Urlaub/Berufsausbildung usw.)
- Bestätigung des Steuerberaters über die leitende Tätigkeit des Mitarbeiters im Unternehmen und über die Zuständigkeit/Mitarbeit für die Steuererklärung/Jahresabschluss.

Je mehr dieser Kriterien erfüllt sind, desto eher ist von einer leitenden Tätigkeit auszugehen. Entscheidend ist das Gesamtbild, das sich aufgrund der Einzelfallprüfung ergibt. In Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Beurteilungsgespräch vorgesehen werden.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen persönlich mit Vorlage ihres Personalausweises bei der Kammer ein.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.